



STATUTEN

Solidar Suisse | Quellenstrasse 31 | 8005 Zürich | www.solidar.ch



SUISSE
SOLIDAR

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Solidar Suisse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Hauptsitz in Zürich.
- 2) Solidar Suisse ist Mitglied des europäischen Netzwerks Solidar.
- 3) Solidar Suisse kann sich weiteren nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- 4) Solidar Suisse kann Vereinsmitglieder in Regionalgruppen zusammenfassen.

Art. 2 Zweck

- 1) Solidar Suisse ist eine in der internationalen Zusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) tätige Nichtregierungs-Organisation. Sie leistet benachteiligten und unterdrückten Menschen materielle Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe. Sie setzt sich ein für soziale Gerechtigkeit und gegen Ausbeutung und Ausgrenzung.
- 2) Solidar Suisse verfolgt einen basisnahen und partnerschaftlichen Ansatz; es arbeitet mit lokal verankerten Organisationen zusammen.
- 3) Solidar Suisse informiert die Schweizer Bevölkerung über seine Aktivitäten im Ausland, sensibilisiert sie für die Ursachen und Hintergründe von Armut, Unfreiheit und sozialer Ungerechtigkeit und macht sie aufmerksam auf eigene Handlungsoptionen zur Milderung und Beseitigung dieser Missstände.
- 4) Solidar Suisse nimmt in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen Einfluss auf die schweizerische Entwicklungspolitik.
- 5) Für die Tätigkeit von Solidar Suisse sind die Würde des Menschen und die Menschenrechte der zentrale Bezugsrahmen. Es beachtet kulturelle Werte der lokalen Bevölkerung und stimmt seine Aktivitäten auf die sozialen und ökologischen Gegebenheiten ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedskategorien

Dem Verein gehören an:

- als Gründungsmitglieder, der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz);
- als Kollektivmitglieder, die dem SGB angeschlossenen Verbände und ihre kantonalen und lokalen Organisationen sowie die Kantonalparteien und Sektionen der SP Schweiz;
- als Kollektivmitglieder, juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- als Einzel- oder Familienmitglieder, natürliche Personen.

Art. 4 Erwerb und Beendigung

- 1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags erworben und erneuert.
- 2) Kollektivmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen und ausgeschlossen.
- 3) Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.
- 4) Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres mittels Austrittserklärung auf die Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung keinen Mitgliederbeitrag mehr ein, erlischt die Mitgliedschaft per Ende des folgenden Jahres.
- 5) Über den Ausschluss eines Einzel- oder Familienmitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung einreichen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten von Solidar Suisse informiert.
- 2) Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihm oder ihr zustehende Stimmrecht auszuüben.

III. Organe

Art. 6 Übersicht

Die Organe von Solidar Suisse sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Direktorin/der Direktor
- D) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Bedeutung

Die Generalversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe.

Art. 8 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen durch Publikation im Vereinsorgan, auf der Website und/oder durch schriftliche Direkteinladung.

- 2) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Gründungsmitglied oder mehrere Kollektivmitglieder mit zusammen mindestens 50 Stimmen oder ein Fünftel der Einzelmitglieder gemäss Stimmrechten es verlangt. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 9 Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Leitbilds
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Jährliche Wahl der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- j) Jährliche Entlastung des Vorstandes
- k) Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Rekurse von Einzel- und Kollektivmitgliedern gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
- m) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- o) Genehmigung der Grundsätze für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 10 Vorsitz, Beschlussverfahren

- 1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Generalversammlung. Ist er oder sie verhindert, führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Besitz eines Stimmrechtsausweises sind.
- 4) Die Stimmrechte sind gewichtet:
 - die Gründungsmitglieder SGB und SP Schweiz haben je 50 Stimmen;
 - nationale Organisationen haben je 10 Stimmen;
 - kantonale, regionale und lokale Organisationen, sowie privat-rechtliche juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben je 5 Stimmen;
 - Familienmitglieder haben 2 Stimmen;
 - Einzelmitglieder haben 1 Stimme.
- 5) Die Gründungs- und Kollektivmitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Delegierte wahr.
- 6) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 7) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit den gewichteten Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8) Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer oder mehreren anderen Organisationen ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9) Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung, Fusion oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

B) DER VORSTAND

Art. 11 Einberufung

Der Vorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte durch, in der Regel vierteljährlich. Er wird auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Art. 12 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und kann Delegierte für besondere Aufgaben ernennen.
- 2) Die beiden Gründungsmitglieder haben Anspruch auf je einen Sitz, die nationalen Kollektivmitglieder auf drei Sitze.
- 3) Ein Sitz im Vorstand steht einem Mitglied der Personalkommission zu.
- 4) Die Geschlechter müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- 5) Mindestens ein Sitz steht einem Vertreter oder einer Vertreterin der französischsprachigen Schweiz zu.

Art. 13 Zuständigkeiten

- 1) Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan von Solidar Suisse. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) das Leitbild zuhanden der Generalversammlung;
 - b) die Einberufung der Generalversammlung;
 - c) den Erlass der Strategie;
 - d) den Erlass des Geschäftsreglements der Geschäftsleitung;
 - e) den Erlass und die regelmässige Aktualisierung von Reglementen;
 - f) die Einsetzung von beratenden Kommissionen und Ausschüssen;
 - g) die Wahl der Direktorin oder des Direktors;
 - h) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors;
 - i) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter von Solidar in die Leitungsgremien anderer Institutionen;
 - j) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - k) die Genehmigung des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung;
 - l) die Entgegennahme des Jahresberichts;
 - m) die Aufsicht über die Geschäftsleitung, die Vereinstätigkeit und die Finanzen;
 - n) die Bildung und Auflösung von Regionalgruppen;
 - o) den Erlass und die Änderung des Reglements für Regionalgruppen;

- p) den Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern unter Beachtung ihres Rekursrechts an die Generalversammlung;
 - q) die Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal und des Arbeitsvertrags für die Direktorin oder den Direktor;
 - r) den Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
 - s) den Entscheid über die Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden sowie die Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen.
- 2) Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Art. 14 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven und belegten Spesen.
- 2) Dem Präsidenten oder der Präsidentin und den vom Vorstand eingesetzten Delegierten kann eine Entschädigung ausbezahlt werden, wenn es der zeitliche Aufwand rechtfertigt. Der Vorstand genehmigt die Entschädigung.

C) DIE DIREKTORIN/DER DIREKTOR UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 15 Zuständigkeit

- 1) Die Direktorin/der Direktor trägt gegenüber dem Vorstand die Gesamtverantwortung und führt in der Geschäftsleitung den Vorsitz.
- 2) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Durchführung aller operativen Tätigkeiten im Rahmen der strategischen Ausrichtung von Solidar Suisse. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind in einem separaten Geschäftsreglement geregelt, das der Vorstand erlässt.
- 3) Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung und setzt dessen Entscheidungen um. Sie informiert den Vorstand über die für seine Aufgaben relevanten Belange zeitgerecht und umfassend.

- 4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- 5) Zweigstellen von Solidar Suisse sind der Geschäftsleitung unterstellt. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

D) DIE RECHNUNGSLEGUNG UND DIE REVISIONSSTELLE

Art. 16 Zuständigkeit

- 1) Das Rechnungswesen ist organisiert nach modernen betriebs- und finanzwirtschaftlichen Erkenntnissen. Es strebt eine transparente Buchführung an, aus der die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse deutlich hervorgehen.
- 2) Der Vorstand sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem und Risikomanagement. Es regelt das interne Kontroll- und Steuerungssystem, die Führungsprozesse sowie die Berichterstattung.
- 3) Die externe Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Diese sorgt für einen periodischen Wechsel des Leiters oder der Leiterin des Revisionsmandats.

IV. Finanzen

Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt durch:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder. Sie betragen

Fr. 70.00	für Einzelmitglieder,
Fr. 100.00	für Familienmitglieder,
Fr. 250.00	für lokale oder regionale Kollektivmitglieder,
Fr. 250.00	für die übrigen Kollektivmitglieder,
Fr. 1000.00	für nationale Kollektivmitglieder und die Gründungsmitglieder,

- b) Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften im In- und Ausland;
- c) Spenden von Privatpersonen;
- d) Legate;
- e) Spezielle Fundraising-Aktivitäten.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Auflösung

- 1) Ist die Auflösung beschlossen, lädt der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, die eine Kommission zur Durchführung der Liquidation wählt.
- 2) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der a.o. Generalversammlung einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie Solidar Suisse verfolgen.

Art. 21 Fusion

- 1) Die Durchführung der Fusion richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 914, Ziff. 2, 4 und 9 OR.
- 2) Die Vermögenswerte können auf die neue Organisation übertragen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung von Solidar Suisse vom 8. Mai 2018 in Zürich angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 8. Mai 2018



Carlo Sommaruga | Präsident



Felix Gnehm | Geschäftsleiter

Solidar Suisse

Quellenstrasse 31 | 8005 Zürich

044 444 19 19 | kontakt@solidar.ch

www.solidar.ch



SUISSE
SOLIDAR